

Anspruch auf Lebenspartnerrente

Gemäss Vorsorgereglement, Artikel 20.4, wird durch eine Lebenspartnerschaft (auch unter gleichgeschlechtlichen Personen) im Todesfall der versicherten Person der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente für den überlebenden Lebenspartner begründet, wenn im Zeitpunkt des Todes folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- beide Lebenspartner sind nicht miteinander verwandt im Sinne von Art. 95 ZGB noch stehen sie in einem Stiefkindsverhältnis zueinander;
- beide Lebenspartner sind im Zeitpunkt des Todes weder verheiratet noch in eingetragener oder anderer Lebenspartnerschaft;
- der überlebende Lebenspartner hat nachweislich die letzten fünf Jahre vor dem Tod ununterbrochen im gleichen Haushalt gelebt und eine Lebensgemeinschaft in ausschliesslicher Zweierbeziehung geführt oder der überlebende Lebenspartner muss für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen
- die Lebenspartnerschaft wurde der Stiftung zu Lebzeiten und vor dem erstmaligen Anspruch einer allfälligen Invaliden- bzw. Altersrente gemeldet und
- der Lebenspartner bezieht keine Hinterlassenenrente aus einer vorhergehenden Ehe oder Lebenspartnerschaft und hat auch keine kapitalisierte Hinterlassenenleistung anstelle einer solchen bezogen. Eine einmalige Abfindung im Sinne von Art. 20.2 Abs. 1 dieses Reglements ist hiervon ausgenommen

Eine Lebenspartnerschaft definiert sich durch einen gemeinsam geführten Haushalt und das Vorliegen einer ausschliesslichen Zweierbeziehung. Das Kriterium des gemeinsamen Haushalts gilt auch dann als erfüllt, wenn der Wille bestand einen gemeinsamen Haushalt zu führen, dieser jedoch aus objektiven Gründen nicht vollzogen werden konnte.

Die Bestimmungen der Ehegattenrente gelten bezüglich Höhe und Kürzungsregeln sinngemäss auch für die Lebenspartnerrente. Die Dauer der Lebenspartnerschaft wird der Dauer der Ehe gleichgestellt. Erfüllt der Lebenspartner die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente nicht, hat er keinen Anspruch auf eine einmalige Abfindung.

Heiratet der überlebende Lebenspartner oder geht er eine neue Lebenspartnerschaft ein, so erlischt der Anspruch auf die Lebenspartnerrente. Wird die Lebenspartnerschaft aufgelöst, so ist die Stiftung unverzüglich zu informieren. Die Stiftung nimmt periodische Überprüfungen für die Rentenberechtigung vor. Im Falle von Missbräuchen kann der Stiftungsrat die Lebenspartnerrente kürzen oder aufheben.

Sollten Sie weitere Fragen haben, steht Ihnen die Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.